Sukzessivlieferungsvertrag mit Markenlizenz

I. VERTRAGSPARTEIEN

Partei 1:

B. Vertriebs-AG, nachstehend Lieferantin genannt.

Partei 2:

Herr E.A., nachstehend Tankstellenhalter genannt.

II. VERKAUF VON B.-PRODUKTEN

Der Tankstellenhalter verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages seinen Bedarf an Treibstoffen und Schmiermitteln ausschliesslich und direkt bei der Lieferantin einzukaufen.

III. GEBRAUCHSLEIHE

I. Für die Dauer des Vertrages stellt die Lieferantin leihweise nachfolgend aufgeführte Gegenstände zur Verfügung:

1 beleuchtetes Signet B. mit Mast

1 Leuchtkasten «B.-Service»

1 Inselleuchte

1 Informationswand über B.-Produkte

2 Preistafeln über B.-Produkte

1 Öldosenschrank

3 Ölzapfsäulen

3 Einfachsäulen Arbeitskleidungen nach Bedarf

II. Die Lieferantin trägt die Kosten für die Instandhaltung und für die Reparaturen der ihr für den Betrieb ihrer Tank- und Servicestelle zur Gebrauchsleihe überlassenen Geräte und Einrichtungen infolge normalen Gebrauchs und normaler Abnützung. Der Tank­stellenhalter ist für den betriebsbereiten Zustand dieser Einrichtungen verantwortlich und hat allfällige Defekte oder Betriebsstörungen unverzüglich der Lieferantin zu melden.

III. Der Tankstellenhalter ist verpflichtet, die im Eigentum der Lieferantin stehenden Gegenstände mit aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt zu benützen und zu pflegen. Sie sind bei Auflösung des Vertrags in sauberem Zustand zurückzugeben.

IV. WARENLIEFERUNG

I. Die Treibstoffe und Schmiermittel müssen vom Tankstellenhalter bei Bedarf rechtzeitig, spätestens drei Tage vor der gewünschten Lieferung schriftlich oder telefonisch bei der Lieferantin angefordert werden.

II. In Fällen höherer Gewalt, die der Lieferantin die Erfüllung ihrer Vertragspflichten verunmöglicht, wird die Lieferantin von der entsprechenden Lieferpflicht entbunden, ohne dass sie dem Tankstellenhalter schadenersatzpflichtig wird.

III. Für die Fakturierung der Lieferungen ist die auf dem Lieferschein der Lieferantin vermerkte Literzahl beziehungsweise die Anzahl der Gebinde massgeblich. Der Lieferschein ist durch den Tankstellenhalter oder durch seinen Vertreter zu unterzeichnen.

IV. Die Lieferungen der Treibstoffe und Schmiermittel werden auf der Basis der Referenzpreise fakturiert, welche am Tag der Lieferung Gültigkeit haben.

V. ANDIENUNGS- UND VERKAUFSPREISE

I. Die Lieferantin setzt die Andienungspreise, in welchen die Mehrwertsteuer mitenthalten ist, für Treibstoffe unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktverhältnisse fest. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages notieren die Preise wie folgt:

II. Andienungspreise:  
für Superbenzin: ...  
für bleifreies Benzin: ...  
für Diesel: ...

III. Gesamtmarge:  
für Superbenzin: ...  
für bleifreies Benzin: ...  
für Diesel: ...

IV. Preisempfehlung für Verkauf an der Zapfsäule:  
für Superbenzin: ...  
für bleifreies Benzin: ...  
für Diesel: ...

V. Die Lieferantin behält sich das Recht vor, bei wesentlicher Änderung der Marktsituation die Bruttomarge des Tankstellenhalters den neuen Gegebenheiten anzupassen.

VI. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Die Forderung zur Bezahlung der Waren wird mit dem Tage der Lieferung fällig.

I. Bei Verzug des Tankstellenhalters ist die Lieferantin berechtigt, zukünftige Warenlieferungen zu verweigern, ohne dass ihr eine Vertragsverletzung vorgehalten werden kann oder sie zu Schadenersatz verpflichtet wäre.

II. Die Lieferantin ist berechtigt, dem Tankstellenhalter bei Zahlungsverzug eine Nachfrist zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anzusetzen mit der Androhung, dass bei deren Nichterfüllung binnen einer Frist von 10 Tagen das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne weiteres aufgelöst ist.

VII. SICHERHEITSLEISTUNG

Der Tankstellenhalter leistet der Lieferantin als Garantie für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag eine solidarische Bankgarantie im Betrage von Fr. ... .

VIII. VERTRAGSDAUER

Die Dauer des Lieferungs- und Markenvertrages gilt fünf Jahre ab Unterzeichnung des Vertrages.

I. Danach verlängert sich der Lieferungs- und Markenvertrag auf eine Dauer von weiteren zwei Jahren. Jede Partei ist berechtigt, den Lieferungs- und Markenvertrag unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres, erstmals auf den Ablauf der festen Vertragsdauer zu kündigen. Das Kündigungsrecht ist in guten Treuen und nicht zur Unzeit auszuüben.

II. Die Kündigung erfolgt per eingeschriebenem Brief. Massgeblich für den Fristenlauf ist der Poststempel eines schweizerischen Postamtes.

III. Nebst der Beendigung infolge Kündigung wird der Lieferungs- und Markenvertrag   
ohne weiteres aufgelöst, wenn der Tankstellenhalter stirbt, bevormundet wird oder in Konkurs fällt, oder wenn gegen ihn Verlustscheine infolge Pfändung ausgestellt werden.

IX. GEBRAUCH DER MARKE

Die B. Vertriebs-AG ist Inhaberin der Marke B. Der Tankstelleninhaber ist zum Gebrauch der Marke B. berechtigt und verpflichtet.

Die Tank- und Servicestelle trägt die Marke B. Der Tankstelleninhaber ist verpflichtet, an der Tank- und Servicestelle für den Warenbereich von Treibstoffen und Schmier­mitteln ausschliesslich die Marke B. zu verwenden und keine Reklamen für Konkurrenz­produkte zu verwenden.

Der Tankstelleninhaber vertritt die Marke B. Er vertreibt für den Bedarf von Treibstoffen und Schmiermitteln seiner Kunden ausschliesslich die Markenprodukte der Lieferantin.

I. Der Tankstelleninhaber ist zur Aufstellung der unter Ziff. III. 4. hievor genannten und zur Gebrauchsleihe übergebenen Gegenstände verpflichtet.

II. Die Bedienung der Tank- und Servicestelle hat in der Kleidung der Lieferantin zu erfolgen. Das Tragen der Kleidung verpflichtet zu einem anständigen und zuvorkommenden Verhalten.

Die Lieferantin ist berechtigt, ihre Marke zu wechseln oder die Gestaltung der zur Gebrauchsleihe übergebenen Gegenstände zu ändern.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unabhängig vom Recht zur ausserordentlichen Kündigung kann die Lieferantin vom Tankstelleninhaber eine Konventionalstrafe von Fr. ... verlangen, wenn er gegen die Vorschriften betreffs des ausschliesslichen Vertriebs der Markenprodukte der Lieferantin oder der Verwendung von Konkurrenzmarken verstösst.

Die jeweils gültigen Preislisten und allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Lieferungs- und Markenvertrages.

Als **Gerichtsstand** für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag **gilt** L.

Ergänzungen und Abänderungen des Lieferungs- und Markenvertrages bedürfen der Schriftform.

I. Soweit der vorliegende Vertrag keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

II. Dieser Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet. Jede Partei hat ein Exemplar in ihrem Besitze.

| [Ort], Datum |  | [Ort], Datum |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Unterschrift |  | Unterschrift |
|  |  |  |